



# REACH für Händler und Importeure

# REACH für Händler und Importeure

## 1. WAS HAT REACH MIT MIR ALS HÄNDLER ZU TUN?

- Handeln Sie mit Chemikalien, Metallen, Kunststoffen oder Naturstoffen?
- Handeln Sie mit Lacken, Klebstoffen, Reinigungsmitteln oder Kosmetika?

Wenn Sie eine dieser Fragen mit Ja beantworten, dann betrifft Sie dieser Folder. REACH ist die Bezeichnung einer EU-Rechtsvorschrift für Chemikalien, die am 1. Juni 2007 in Kraft getreten ist.

## 2. WELCHE PFLICHTEN HABE ICH ALS HÄNDLER?

- Als Händler haben Sie eine wichtige Rolle bei der **Übermittlung von Informationen** in der Lieferkette (z. B. Sicherheitsdatenblatt, Beschränkungen, Verbote, besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen).
- Sie sind zur Archivierung aller innerhalb der Lieferkette erhaltenen und REACH-relevanten Daten für einen Zeitraum von 10 Jahren verpflichtet.

Die Verpflichtungen, die Sie als Händler haben, können sich in einigen Fällen jedoch schlagartig erweitern.

## 3. WELCHE ROLLEN GIBT ES UNTER REACH NOCH?

REACH betrifft Hersteller, Importeure, Händler und auch Anwender von Chemikalien und Zubereitungen (Gemischen).

### Hersteller und/oder Importeur

eines Stoffes als solchen, in einer Zubereitung oder in einem Erzeugnis

### Nachgeschalteter Anwender

Formulierer (Hersteller von Zubereitungen) oder Anwender (Industrie od. Gewerbe)

### Händler





#### 4. WAS GESCHIEHT, WENN ICH GEBINDE UMFÜLLE?

Sobald Sie als Händler Ihr Produkt in andere Gebinde umfüllen, werden Sie zum nachgeschalteten Anwender mit allen Rechten und Pflichten.

Die REACH-Verordnung definiert den Händler als natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft. Als solcher geben Sie Produkte in Form von Stoffen oder Zubereitungen an Dritte (auch unentgeltlich) weiter und können diese auch lagern.

#### 5. WAS MUSS ICH BEACHTEN, WENN ICH AUSSCHLIESSLICH MIT PRODUKTEN AUS DER EU HANDLE?

In diesem Fall haben Sie die Verpflichtungen eines Händlers wie es Punkt 2 beschreibt. Die EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen genießen unter REACH denselben Status wie die 27 EU-Mitgliedsstaaten.

Aber Achtung: Die Schweiz ist nicht im EWR!

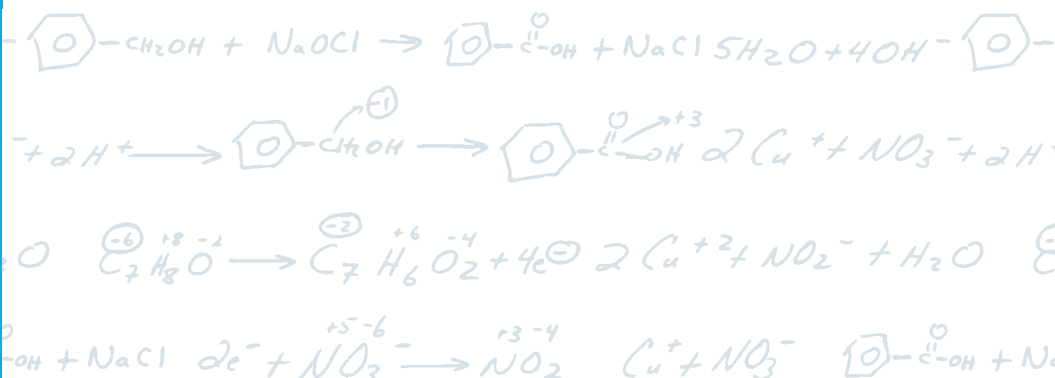
#### 6. ALS HÄNDLER IMPORTIERE ICH IN DIE EU STOFFE ODER ZUBEREITUNGEN – WAS IST ZU TUN?

Stoffe (auch in Zubereitungen), die Sie in die EU importieren, sind ab 1 t pro **Kalenderjahr** registrierungspflichtig. Dadurch werden Sie zum Importeur und sind verpflichtet, eine **Registrierung** für den betreffenden Stoff durchzuführen. In diesem Fall empfehlen wir dringend eine Vorregistrierung.

#### 7. WAS IST DIE VORREGISTRIERUNG?

Im Zeitraum vom 1. Juni bis 1. Dezember 2008 können Stoffe vorregistriert werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit, falls Sie von einer Registrierung betroffen sein könnten!

Die Vorregistrierung ist gebührenfrei und berechtigt zur Inanspruchnahme von Übergangsfristen, die bis zu 10 Jahre betragen können. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Vorregistrierung auch nach dem 1. Dezember 2008 möglich.





## 8. WAS IST FÜR MICH ALS IMPORTEUR WICHTIG?

Die Übergangsfristen der Vorregistrierung dienen dazu, sich auf die eigentliche Registrierung vorzubereiten. Diese ist in vielen Fällen **finanziell und administrativ sehr aufwendig** und muss gut durchdacht sein. Allein die Registrierungsgebühren betragen je Stoff bis zu € 31.000,-.

**Auch umfangreiche Testdaten müssen beschafft werden.**

## 9. WAS MUSS ICH ÜBER TESTDATEN WISSEN?

Testkosten können in zahlreichen Fällen bis zu einigen hunderttausend Euro betragen. Als Importeur sollten Sie sich daher eine Strategie zurechtlegen, wie Sie diese Anforderungen effizient und kostengünstig meistern. Die **Datenteilung** ist ein Instrument, das Ihnen dabei helfen kann. Andere Registranten oder potentielle Registranten Ihres Stoffes können im Rahmen eines so genannten **SIEF**'s (substance information exchange forum) gefunden werden. Die in REACH geregelte Daten- und Kostenteilung sollten Sie unbedingt nutzen, da Sie als Importeur in der Regel nicht im Besitz von Testdaten sein werden.

## 10. WELCHE VORTEILE BRINGT MIR EIN ALLEINVERTRETER?

Ein Alleinvertreter vertritt einen nicht im EWR ansässigen Hersteller und übernimmt dessen Rechte und Pflichten. Er kann entweder lediglich offizieller Vertreter des Herstellers sein oder auch selbst importieren. Andere Importeure des Herstellers werden durch einen Alleinvertreter nachgeschaltete Anwender. Die Rolle eines Alleinvertreters sollten Sie sich gut überlegen und entsprechend vertraglich regeln.

## 11. WAS IST, WENN ICH ZUBEREITUNGEN (GEMISCHE) UND NICHT STOFFE IMPORTIERE?

Für den Import von Zubereitungen (Gemischen) ist es unumgänglich, deren genaue **Zusammensetzung** zu kennen. Das Sicherheitsdatenblatt wird für diesen Zweck in den meisten Fällen nicht ausreichen, da darin nur die als gefährlich eingestufteten Stoffe aufscheinen müssen. Es wird sich in solchen Fällen natürlich die Frage der **Geheimhaltung** stellen, denn letztendlich werden Informationen über Rezepturen von Zubereitungen offengelegt. Auch für diesen Zweck kann die Funktion eines Alleinvertreters ins Auge gefasst werden.





## 12. WAS MUSS ICH ALS IMPORTEUR VON FERTIGWAREN BEACHTEN?

Nicht nur Stoffe und Zubereitungen sind von REACH betroffen. Auch beim Import von Erzeugnissen (Fertigwaren) können Sie Verpflichtungen treffen.

- Wird ein Stoff aus einem Erzeugnis **beabsichtigt** freigesetzt, müssen Sie diesen ab einer Tonne pro Kalenderjahr registrieren.
- Wird ein Stoff der Zulassungskandidatenliste<sup>1</sup> **unbeabsichtigt** freigesetzt, müssen Sie diesen ab einer Tonne pro Kalenderjahr notifizieren, wenn der Stoff im Erzeugnis mit über 0,1 Masseprozent enthalten ist. Diese Verpflichtung besteht ab 1. Juni 2011. Tonnagen-unabhängig besteht ab Veröffentlichung der Zulassungskandidatenliste und ab 0,1 Masseprozent eine Informationspflicht an Ihre eigenen Kunden. Diese beinhaltet zumindest den Namen des betreffenden Stoffes.

Beide Pflichten entfallen, wenn der betreffende Stoff, von wem auch immer (unabhängig von der Lieferkette) bereits für die entsprechende Verwendung registriert wurde. Die Informationsverpflichtung bleibt jedoch weiterhin bestehen.

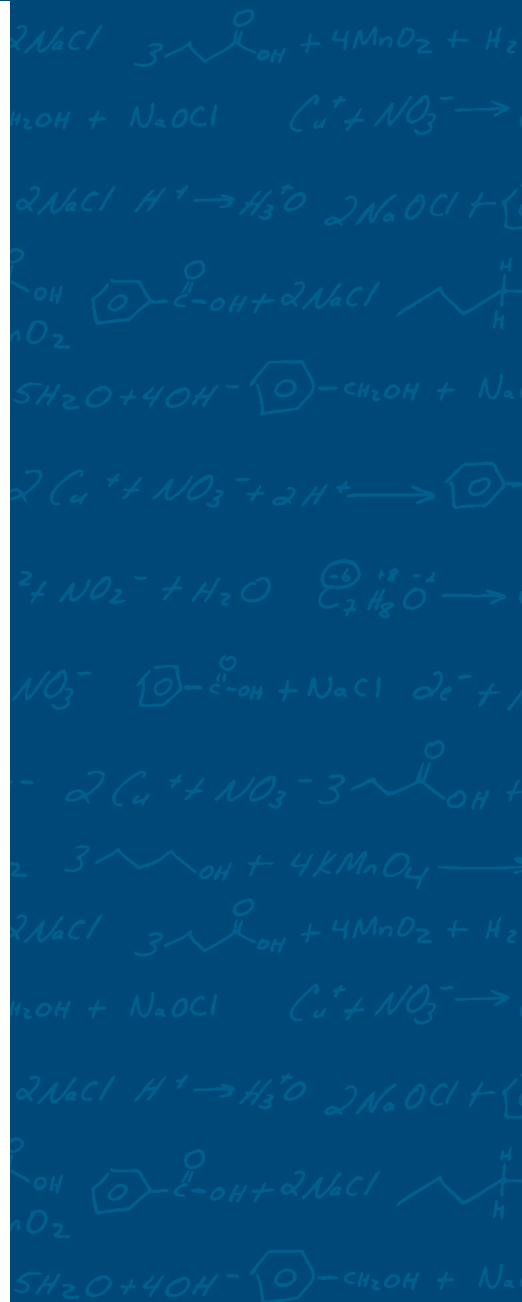
## 13. ICH VERKAUFE CHEMIKALIEN, LEIM, FARBEN, ROHSTOFFE. SIND MEINE KUNDEN VON REACH BETROFFEN?

**Eindeutig JA!** – Anwender von Chemikalien bzw. Zubereitungen z. B. Laboratorien, Tischler, Kfz-Werkstätten, Maurer und Formulierer (Hersteller von Zubereitungen) sind nachgeschaltete Anwender im Sinne von REACH (vgl. Folder „REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen“).

## 14. WOFÜR STEHT DIE ABKÜRZUNG REACH?

**R** steht für Registrierung, **E** für Evaluierung, **A** für Autorisierung und **CH** für Chemikalien. Damit ist gemeint, dass REACH die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe regelt.

<sup>1</sup> Das sind z. B. Stoffe, die potentiell krebserregend oder stark umweltschädigend sind – CMR-, PBT-, vPvB-Stoffe. Informationen zu dieser Liste finden Sie auf [wko.at/reach](http://wko.at/reach).





## 15. WO FINDE ICH WEITERE INFORMATIONEN?

Die Wirtschaftskammer Österreich hat für Sie eine Reihe von kostenlosen Informationen und Services zusammengestellt.

### REACH online

REACH-relevante Datensammlung unter [wko.at/reach](http://wko.at/reach)

Hier finden Sie unter anderem:

■ **REACH-Infolder**

„Das kleine 1x1 für Hersteller, Händler und Verwender“  
(12-seitige kompakte Übersicht zu REACH)

■ **REACH – 15 Fragen, die auch Sie betreffen**

Eine Anleitung für nachgeschaltete Anwender

■ **REACH in der Praxis**

„Ein Leitfaden für Unternehmer“ (Tieferegehende, aufbereitete Information)

■ **REACH Standardfragebogen** (Deutsch, Englisch)

■ **Liste mit REACH-ExpertInnen für Vorträge und Beratung**

■ **REACH Newsletter**

elektronische Information zu aktuellen REACH Themen

### REACH Ansprechpartner

WKÖ, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

DI Dr. Marko Sušnik, T +43 (0)5 90 900-4393, E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)



Mit freundlicher Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.



Dieser Folder wurde in Kooperation mit dem WIFI Unternehmensservice der Wirtschaftskammer Österreich erstellt. Mehr zum Unternehmensservice unter: [www.unternehmerservice.at](http://www.unternehmerservice.at)



#### IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich  
Für den Inhalt verantwortlich: DI Dr. Marko Sušnik; Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik,  
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63; T +43 (0)5 90 900-4393, E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)  
Grafik: [design.ag](http://design.ag), [www.design.ag](http://www.design.ag); Druck: Holzhausen Druck + Medien